

Datum: 16.4.2015  
Zeichen: C/CP/CS/cs/120

[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[luftfahrt@wko.at](mailto:luftfahrt@wko.at)  
[rechtspolitik@iv-net.at](mailto:rechtspolitik@iv-net.at)

## **Stellungnahme zu Bilanzdelikten im Strafrechtsänderungsgesetz 2015**

### **1) Vorbemerkungen**

Die Flughafen Wien AG (FWAG) begrüßt die Intention der Novelle in Bezug auf „Bilanzfälschung“ einheitliche Straftatbestände zu schaffen. Derzeit sind diese in unterschiedlichen Materiengesetzen nicht einheitlich geregelt. Eine Vereinheitlichung ist begrüßenswert und dient der Rechtssicherheit, eine inhaltliche Harmonisierung des Bilanzstrafrechts mit dem Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) erscheint dringend geboten.

Allgemein sollte im Gesetz berücksichtigt werden, dass das Strafrecht nur eine ultima ratio ist, da ohnehin andere zivil- und gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten bestehen, um Unregelmäßigkeiten wirkungsvoll zu verfolgen und zu sanktionieren.

In diesem Sinne sollte der vorliegende Entwurf dahingehend überarbeitet werden, dass unrichtige Darstellungen nur dann strafbar sind, wenn sie *wissentlich* und in unververtretbarer Weise erfolgen und zumindest geeignet sind, einen *schwerwiegenden* Schaden für Investoren und Gläubiger zu verursachen.

Bei Jahres- und Konzernabschlüssen und diversen Berichten sollten festgestellte Fehler dann straffrei gestellt werden, wenn sie vor Rechtskraft eines entsprechenden Bescheides der FMA nach den im RL-KG festgelegten Bestimmungen veröffentlicht werden.

Der Konzernabschluss der FWAG wird gem. RL-KG im Rahmen des „Enforcements“ von der FMA bzw. der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung geprüft. Würde im Zuge dieser Prüfung ein Fehler im Rechnungswesen festgestellt, wäre damit bereits der objektive Tatbestand des § 163a StGB erfüllt. Dies widerspräche jedenfalls den Zielen des RL-KG, das auf eine Verbesserung der Rechnungslegung, nicht jedoch auf eine zusätzliche Strafbarkeit, abzielt.

## 2) § 163a StGB: Unrichtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder anderer wesentlicher Umstände bestimmter Verbände

Wie oben angeführt, soll das Strafrecht eine ultima ratio zu anderen Sanktionsmöglichkeiten des Zivil- und Gesellschaftsrechts darstellen.

⇒ Eine unrichtige Darstellung soll nur dann strafbar sein, wenn Sie *wissentlich* und in *unvertretbarer Weise* erfolgt und geeignet ist, einen *schwerwiegenden* Schaden für Investoren und Gläubiger zu verursachen.

- Strafbarkeit nur bei wissentlicher Falschdarstellung (anstelle von *dolus eventualis*).
- Mit dem Kriterium der Erheblichkeit ist sichergestellt, dass das strafrechtliche Regime erst dort eingreift, wo eine wirkliche Strafwürdigkeit vorliegt. Nach den derzeit anzuwendenden Rechnungslegungsstandards sind ebenfalls nur wesentliche Fehler auszuweisen.

## 3) § 163e StGB: Strafflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung

Festgestellte Fehler dürfen nicht sofort einen strafrechtlich relevanten Tatbestand verwirklichen. Eine freiwillige Fehlerveröffentlichung soll jedenfalls im Rahmen einer tätigen Reue zur Straffreiheit führen. Dies entspräche der eigentlichen Intention des RL-KG, die Rechnungslegung und Bilanzerstellung zu verbessern.

⇒ Fehler von Entscheidungsträgern und Prüfern bei Jahres- und Konzernabschlüssen und anderen gesetzlich vorgesehenen Berichten sollen dann straffrei sein, wenn die festgestellten Fehler *vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides der FMA* gemäß § 5 (2) RL-KG gemäß den im RL-KG festgelegten Bestimmungen *veröffentlicht* werden.

Es wird höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.